



Brüssel, den 17. September 2015
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/ 0180 (NLE)**

11618/15
ADD 2

TRANS 266

BERICHT

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 11154/15 TRANS 246 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des von der Union anlässlich der 12. OTIF-Generalversammlung zu bestimmten Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und seiner Anhänge einzunehmenden Standpunkts

– *Annahme*

Das Vereinigte Königreich ersucht darum, dass seine diesem Vermerk beigefügte Erklärung in das Protokoll über die Ratstagung, auf der der obengenannte Beschluss angenommen wird, aufgenommen wird.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich bedauert, dass der Beschluss (EU) 2015/... des Rates nicht widerspiegelt, dass sich die Europäische Union mit den Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für Anhang D (CUV UR) und die sich daraus ergebende Änderung des Artikels 12 des COTIF-Übereinkommens, Punkt 10 beziehungsweise Punkt 8 des Anhangs des Ratsbeschlusses, teilt.

Die geteilte Zuständigkeit für diese Änderungen ist Gegenstand eines Verfahrens beim Gerichtshof der Europäischen Union in der **Rechtssache C-600/14 Deutschland gegen Rat der Europäischen Union**.

Die Bestimmungen des Anhangs D sind beschränkt auf die Rechte und Pflichten der Parteien eines Vertrags über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr. Diese Bestimmungen unterscheiden sich vollkommen von den Rechtsvorschriften der EU über die Instandhaltung von Wagen und über die Sicherheit und können diese Rechtsvorschriften weder berühren noch ihren Anwendungsbereich ändern.

Um dem Urteil des Gerichtshofs in der **Rechtssache C-600/14** nicht vorzugreifen, enthält sich das Vereinigte Königreich bei diesem Ratsbeschluss der Stimme."
